VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8935 — Goldman Sachs/Antin Infrastructure Partners/CityFibre Infrastructure Holdings)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 174/10)

1. Am 15. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Goldman Sachs Group Inc. („Goldman Sachs", Vereinigte Staaten),

— Antin Infrastructure Partners („AIP", Frankreich),

— Cityfibre Infrastructure Holdings („CityFibre", Vereinigtes Königreich).

Fonds, die von Goldman Sachs verwaltet werden, und Fonds, die von AIP verwaltet werden, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CityFibre.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Goldman Sachs: weltweite Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung,

— AIP: Private-Equity-Gesellschaft, die schwerpunktmäßig in Infrastruktur investiert, insbesondere in den Bereichen Energie und Umwelt, Telekommunikation, Verkehr und soziale Infrastruktur,

— CityFibre: auf der Vorleistungsebene tätiger Betreiber von Glasfasernetzen in Städten im Vereinigten Königreich außerhalb Londons. CityFibre ist am AIM notiert, dem internationalen Markt der Londoner Börse für kleinere Unternehmen, die sich um Zugang zu Wachstumskapital bemühen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8935 — Goldman Sachs/Antin Infrastructure Partners/CityFibre Infrastructure Holdings

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË